

Bilder vom katholischen Altstadtfriedhof  
*in Salzgitter-Bad*











# Kath. - Altstadtfriedhof St. Marien

## Auszug aus der FRIEDHOFSORDNUNG der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Köln

Der katholische Friedhof dient der Bestattung aller Gläubiger, die bei ihrem Tode ihren Willen oder Aufbruch in den Tod, Gemessen in christlicher Lehre, dem Friedhof angedeutet haben.

### I. Die Ordnung auf dem Friedhof

- § 1**  
Die Bestattung und Beerdigung der Friedhöfe und den Bestattungsräumen erfolgt dem Kirchenschied und der mit ihm beauftragten Personen in der Friedhofsverwaltung, soweit dem Mitarbeiter auf dem Friedhof.
- § 2**  
Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Rücksicht der Ruhezeit ist der Friedhof am Gottesdienst- und Adventzeit während der Dunkelheit zu schließen.
- § 3**  
Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Angehörigen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- § 4**  
Verhalten innerhalb des Friedhofes:  
1.1 den Abgängen von allen Grabsteinen (Stößen, Abfällen oder anderen Abrufen) außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter.  
1.2 den Besten der Grabsteine mit Grabmalen durch Überfahren, sowie der vorzeitig eingestrichen und mit Fliesen angelegten Grabflächen.  
1.3 den Beschädigung oder Verunstaltung der Gräber, Grabmalen und Wege, insbesondere des Baumstümpfen auf fremden Gräbern.  
1.4 das Verletzen von Grabsteinen.  
1.5 das Liefern und Spielen von Kindern.  
1.6 Müll in 10 Jahren dürfen nur unter Verantwortung Erwachsener des Friedhofes werden.

### II. Denkmäler und Einrichtungsgegenstände

**§ 5**  
Die Einrichtung von Grabmalen, Einrichtungsgegenständen und sonstigen heidnischen Anlagen oder deren Änderung ist nur bei Genehmigung des Kirchenstandes (Kirchenverwaltung) gestattet. Die Anlage hierfür müssen über einen beauftragten Baumeister/Architekten zur Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Alle Bauarbeiten werden schriftlich abgefragt und sind bei Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

### AUF DEM ERWÄHRTEN - NEUANGELEGTE FRIEDHOFSTEILE befinden sich 5 verschiedene GRABARTEN:

- 1. End - Grabgräber
- 2. Etagen - Grabgräber
- 3. Amerikanische - Einzel sowie Doppelgräber mit vertikaler angelegter Grab- und Pflanzfläche
- 4. End - Räum - Grabstätten (mit einer Platte, mit Namen, Geburts- u. Sterbedate des Verstorbenen)
- 5. Urnen - Räum - Grabstätten mit gemeinsamen Grabmal

Die Friedhofsverwaltung  
Tel. 33095

Diese Genehmigung geschaffen oder den gesetzlichen Auflagen nicht entsprechende andere Anlagen, Urnen auf Gräbern, Verhüllungen anderer werden, Standesamtliche Urnen auf, mit starker Deckungsformen werden nicht mehr zugelassen. (Zurück für die neuen Urnenstandorten, und alle Standesamtliche Urnen)

### § 14

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Friedes an einem Werktag wird die Friedhofverwaltung den Nutzungsberechtigten benachrichtigen, dass die Grabstätte abgeräumt ist und gegebenenfalls wieder neu belegt werden kann, wenn sich die Angehörigen

### IV. Herstellung, Beseitigung und Unterhaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten sind mindestens 6 Monate nach der Beisetzung des Verstorbenen in einer mit Friedhöfen sachlichen Weise gekennzeichnet zu sein. Bei dem Ablauf der Nutzungsrechte bzw. der Ruhezeit zu unterhalten. Sichert dieses nicht, ist beim der Friedhofsverwaltung nach möglicher Genehmigung die Grabstätte auf Kosten der auf Pflege verpflichteten Angehörigen und bei weiterer Vernachlässigung das Denkmal entfernt und die Grabstätte erneuert werden.
2. Grabhöhen dürfen nicht über 0,15 m hoch sein. Kies auf den Gräbern ist 10 cm zulässig.
3. Zur Beseitigung der Grabstätten sind nur geeignete Geräte zu verwenden, die den benachteiligten Gräber nicht schaden. Gräber und Gräber dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenstandes (Kirchenverwaltung) eingeebnet oder entfernt werden. Die werden mit dem Angehörigen einverstanden sein und die Grabfläche des Friedhofes, Erde und andere Gerätschaften, wie auch Material auf dem Grabstätten liegt gesteckt.
4. Inhaber von Grabstätten von Grabmalen sind nicht zulässig. Die in der Grabstätte verbleibenden Urnen sind zu beseitigen. Die Urnen entfernt werden, deren Inhalt auf eine Höhe von 10 cm begrenzt ist.
5. Die Friedhofverwaltung kann den Schutz oder Entfernung störender Gerätschaften nach vorheriger Verständigung der Grabmalbesitzer anordnen.
6. Versetzte Urnen und Urnen sowie andere veraltete Geräte sind in die dafür bestimmten Behälter/Urnen zu bringen.  
Flüchtlings - sowie - eingetragene - Kunstwerk - Urnen, Kunstwerk - Urnen/Grabmalen ist 100000 in die entsprechenden Behälter/Urnen zu bringen.
7. Das Aufheben von Urnen (Körnern, Urnen, Urnen, etc.) ist nur unter Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
8. Grabstätten, die das ganze Grab abdecken, werden nicht genehmigt. Diese können teilweise abgedeckt werden, wenn sie nicht genehmigt werden.

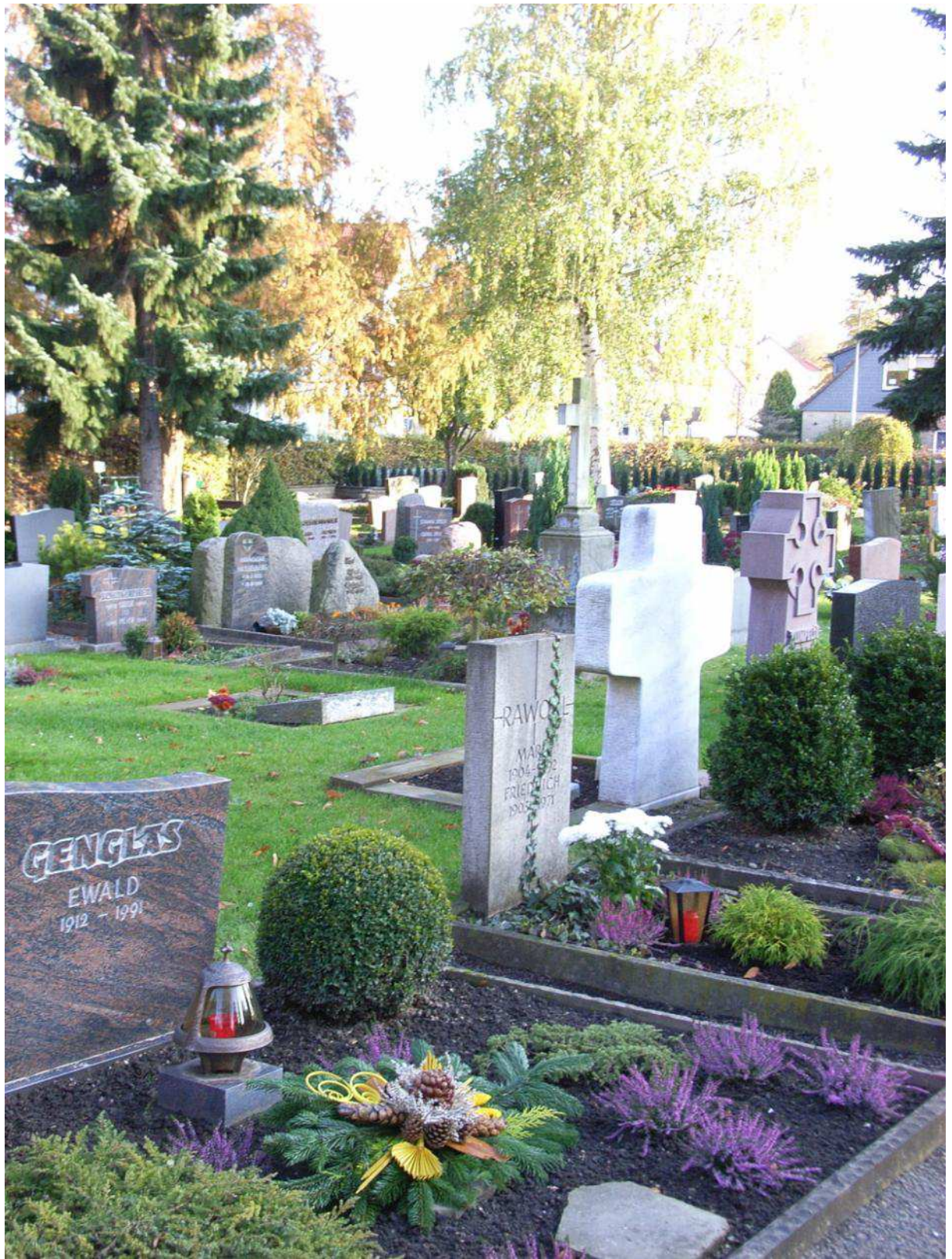


Die Andacht für die Verstorbenen mit anschließender Gräbersegnung halten wir am Sonntag, den 04. Nov. 2007 um 14.30 Uhr!

(Auf dem Weltfriedhof am gleichen Tag um 15.30 Uhr!)











1857 — 2007  
ZUM GEDENKEN  
AN † JOHANNA LUTTERS  
DIE AN DIESER STELLE  
VOR 150 JAHREN  
IHREN GARTEN ALS FRIEDHOF  
DER KATH. PARRGEMEIND  
ST. MARIEN  
STIFTETE